

	<p>Art der Nutzung</p> <p>Werk / Quelle</p>	<p>Online-Nutzung im Rahmen von Online-Seminaren (mit beschränktem Zugang)</p> <ul style="list-style-type: none"> • z.B. im Rahmen von Online-Seminaren über Moodle, Zoom, Webex • Wichtig: Zugriff nur für Seminarteilnehmer*innen (Passwortschutz) • z.B. Versendung von Word oder PDF-Dateien an Seminarteilnehmer*innen / nicht an Dritte • Speicherung durch Dozent*innen (Zugriff Dritter ausgeschlossen) 	<p>Allgemeine Online-Nutzung (mit unbeschränktem Zugang)</p> <ul style="list-style-type: none"> • z.B. über Social-Media- und Online-Video-Plattformen wie YouTube, Vimeo, Facebook, Twitch und Twitter • auf der Website der VHS
<p>1.</p>	<p>Urheberrechtlich geschützte Texte</p> <p>Voraussetzung für urheberrechtlichen Schutz ist, dass der Text eine gewisse "Schöpfungshöhe" (vgl. § 2 Abs. 2 UrhG), d. h. ein gewisses Maß an individueller Prägung aufweist. Nicht erfüllt z. B. bei der bloßen Wiedergabe von Nachrichten und biographischer Daten ohne konzeptionelle Gestaltung.</p>	<p>Grundsatz: Nutzung nur dann zulässig, wenn VHS über die erforderlichen Rechte verfügt. Erforderlich ist insbesondere das Senderecht (§ 20 UrhG, wird über die Vereinbarung E-Learning eingeholt https://vhs.link/Kursleitermerkblatt), da Online-Seminare als Live-Stream gesendet werden sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), wenn Inhalte anderweitig online gestellt werden. Darüber hinaus können die Rechte, Texte in digitaler Form zu vervielfältigen und zu verbreiten (§§ 16, 17 UrhG) erforderlich sein; z.B. wenn der/die Dozent*in digitale Unterlagen speichert und an die Seminarteilnehmer*innen sendet.</p> <p>WICHTIG: Der/die Urheber*in muss grundsätzlich benannt werden (Ausnahme: Verzicht des/der Urhebers*in auf Nennung). Urheberrnennung muss auf eine Art und Weise erfolgen, die gewährleistet, dass der Urheber seinem Werk eindeutig zugeordnet werden kann.</p>	<p>Grundsatz: Nutzung nur dann zulässig, wenn VHS über die erforderlichen Rechte verfügt. Relevant sind insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) sowie das Senderecht (§ 20 UrhG wird über die Vereinbarung E-Learning eingeholt https://vhs.link/Kursleitermerkblatt) bei Live-Streams.</p> <p>WICHTIG: Der/die Urheber*in muss grundsätzlich benannt werden (Ausnahme: Verzicht des/der Urhebers*in auf Nennung). Urheberrnennung muss auf eine Art und Weise erfolgen, die gewährleistet, dass der Urheber seinem Werk eindeutig zugeordnet werden kann.</p>

<p>WICHTIG: Urheberrechtsschutz erlischt 70 Jahre nach Tod des Urhebers (vgl. § 64 UrhG).</p>	<p>Ausnahmsweise freie Nutzung zu Unterrichts- und Lehrzwecken (§ 60a UrhG):</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 15 % eines veröffentlichten Werkes• WICHTIG: Freie Nutzung ist auf die Teilnehmer*innen der Lehrveranstaltung beschränkt• Einzelne Beiträge aus Fach- bzw. wissenschaftlichen Zeitschriften, Werke geringen Umfangs (z.B. Gedichte und Liedtexte / max. 25 Seiten) und vergriffene Werke dürfen vollständig genutzt werden (60a Abs. 2 UrhG)• Von der freien Nutzung nach § 60a UrhG ist nicht die Bearbeitung der Werke oder Werkteile umfasst.• Für die von § 60a UrhG erfassten Nutzungen hat die VHS eine Vergütung zu entrichten, die sich nach dem Rahmenvertrag zwischen dem Volkshochschulverband und der VG Wort / VG Bild-Kunst bemisst. <p>Ausnahmsweise freie Nutzung als Zitat (§ 51 UrhG) unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zitatweck: Das Zitat muss der Erläuterung des übernehmenden Textes dienen und darf nicht für sich selbst sprechen.• Umfang: Der Umfang des Zitats muss insgesamt vernünftig und sachgerecht sein.• Selbständigkeit des geschaffenen Textes: Das Zitat muss in einen unabhängigen Text eingefügt werden.	<p><u>KEINE</u> freie Nutzung zu Unterrichts- und Lehrzwecken (§ 60a UrhG)!</p> <p>Ausnahmsweise freie Nutzung als Zitat (§ 51 UrhG) unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zitatweck: Das Zitat muss der Erläuterung des übernehmenden Textes dienen und darf nicht für sich selbst sprechen.• Umfang: Der Umfang des Zitats muss insgesamt vernünftig und sachgerecht sein.• Selbständigkeit des geschaffenen Textes: Das Zitat muss in einen unabhängigen Text eingefügt werden.
--	---	---

<p>2.</p>	<p>Bilder / Fotos</p> <p>Zum Urheberrechtsschutz / Erlöschen vgl. unter 1.</p> <p>WICHTIG: Fotos werden auch dann als Lichtbilder urheberrechtlich geschützt, wenn sie die für einen Urheberrechtsschutz grundsätzlich notwendige Schöpfungshöhe aufweisen (vgl. § 72 UrhG)</p>	<p>Grundsätzlich wie unter 1.</p> <p>Besonderheiten:</p> <p>Vollständige Nutzung von Abbildungen (Fotografien, Grafiken etc.) zu Unterrichts- und Lehrzwecken möglich (vgl. § 60a Abs. 2 UrhG)</p>	<p>Wie unter 1.</p>
<p>3.</p>	<p>Videos / Videoschnipsel</p> <p>Zum Urheberrechtsschutz / Erlöschen vgl. unter 1.</p>	<p>Grundsätzlich wie unter 1.</p> <p>Besonderheiten:</p> <p>Filmaufnahmen mit einer Länge von max. 5 Minuten dürfen als Werke geringen Umfangs (§ 60a Abs. 2 UrhG) zu Unterrichts- und Lehrzwecken vollständig genutzt werden.</p>	<p>Wie unter 1.</p>
<p>4.</p>	<p>Live-Streaming von Veranstaltungen</p>	<p>VHS muss über das Senderecht gem. § 20 UrhG verfügen (Senderecht gem. § 20 UrhG, wird über die Vereinbarung E-Learning eingeholt https://vhs.link/Kursleitermerkblatt)</p> <p>Freie Nutzung grundsätzlich NICHT möglich:</p>	<p>VHS muss über das Senderecht gem. § 20 UrhG verfügen (Senderecht gem. § 20 UrhG, wird über die Vereinbarung E-Learning eingeholt https://vhs.link/Kursleitermerkblatt)</p> <p>Freie Nutzung grundsätzlich NICHT möglich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Keine freie Nutzung zu Unterrichts- und Lehrzwecken (vgl. unter 1)

		<ul style="list-style-type: none"> • Beim Live-Streaming von Vorträgen, Lesungen, (Film-)Vorführungen, Konzerten etc. scheidet nach § 60a Abs. 3 Nr. 1 UrhG eine freie Nutzung zu Unterrichts- und Lehrzwecken aus. • Freie Nutzung als Zitat wird i. d. R nicht in Betracht kommen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Freie Nutzung als Zitat wird i.d.R nicht in Betracht kommen. <p>Vorsicht: Für Live-Streams über Online-Plattformen (die von mehr als 500 Zuschauern gleichzeitig gesehen werden können) ist ggf. eine Rundfunklizenz erforderlich, wenn die Beiträge</p> <ul style="list-style-type: none"> • redaktionell gestaltet sind und • „<i>entlang eines Sendepfades</i>“ regelmäßig und wiederholt verbreitet werden.
5. a)	<p>Musikaufnahme:</p> <p>GEMA-freie Musikaufnahmen</p> <p>Zum Urheberrechtsschutz / Erlöschen vgl. unter 1.</p>	<p>Grundsätzlich wie unter 1.</p> <p>Besonderheit:</p> <p>Musikaufnahmen mit einer Länge von max. 5 Minuten dürfen als Werke geringen Umfangs (§ 60 a Abs. 2 UrhG) zu Unterrichts- und Lehrzwecken vollständig genutzt werden.</p>	<p>Wie unter 1.</p>
5. b)	<p>Musikaufnahmen:</p> <p>Musikaufnahmen aus dem Repertoire der GEMA</p> <p>Zum Urheberrechtsschutz / Erlöschen vgl. unter 1.</p>	<p>Grundsätzlich wie unter 1.</p> <p>Besonderheit:</p> <p>VHS muss sich GEMA-Lizenz einholen. 20% Nachlass aufgrund des bestehenden Pauschalvertrags zwischen der GEMA und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Sofern eine Veranstaltung aufgrund der COVID-19-Pandemie durch Live-Stream ersetzt wird, ist für diesen Live-Stream keine separate Lizenz erforderlich (vgl. https://www.gema.de/aktuelles/news/live-streams-von-veranstaltungen).</p>	<p>VHS muss sich GEMA-Lizenz einholen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20% Nachlass aufgrund des bestehenden Pauschalvertrags GEMA und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Sofern eine Veranstaltung aufgrund der COVID-19-Pandemie durch Live-Stream ersetzt wird, ist für diesen Live-Stream keine separate Lizenz erforderlich (vgl. https://www.gema.de/aktuelles/news/live-streams-von-veranstaltungen).

			<ul style="list-style-type: none"> • Besonderheiten bei Social Media Plattformen wie YouTube, Facebook, Twitch, Twitter: Die GEMA hat mit diesen Plattformen Lizenzverträge abgeschlossen. Eine Einzellizenzierung durch die VHS ist nicht erforderlich.
6.	Materialien von fest angestellten Dozent*innen	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern der/die Dozent*in für die Mitwirkung an einer Veranstaltung der VHS das entsprechende Dienstvertragsmuster der VHS unterzeichnet hat, verfügt die VHS über die notwendigen Nutzungsrechte an den Materialien, die der/die Dozent*in für die jeweilige Veranstaltung erstellt hat. • Sofern die Einräumung von Nutzungsrechten nicht ausdrücklich vereinbart wurde, wird sich die Einräumung von Nutzungsrechten regelmäßig aus dem Wesen des Arbeitsverhältnisses ergeben, wenn der/die Dozent*in die Unterrichtsmaterialien in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis geschaffen hat (vgl. § 43 UrhG); • Zudem ist eine freie Nutzung unter den unter 1. genannten Voraussetzungen möglich. 	Siehe linke Spalte
7.	Materialien von freiberuflichen Dozent*innen	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern der/die Dozent*in für die Mitwirkung an einer Veranstaltung der VHS das entsprechende Dienstvertragsmuster der VHS unterzeichnet hat, verfügt die VHS über die notwendigen Nutzungsrechte an den Materialien, die der/die Dozent*in für die jeweilige Veranstaltung erstellt hat. • Sofern der/die jeweilige Dozent*in die <i>"Allgemeine Vertragsbestimmungen für den Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte"</i> unterzeichnet hat, verfügt die VHS über die Nutzungsrechte an <i>"während und für die Zwecke ihres Lehrauftrages erstellten und/oder verwendeten Kursausschreiben und/oder Kursbeschreibungen"</i> (vgl. Ziff. 8 AVB). 	Siehe linke Spalte

		<ul style="list-style-type: none">• Zudem ist eine freie Nutzung nach den unter 1. genannten Voraussetzungen möglich.	
8.	Beiträge und Arbeitsergebnisse von Teilnehmern	Wie unter 1.	Wie unter 1.
9.	Einholung von Nutzungsrechten für urheberrechtlich geschützte Werke	Benötigt die VHS die Nutzungsrechte, muss sie sich diese grundsätzlich vom/von der Urheber*in einräumen lassen. Der/die Urheber*in wird die Nutzungsrechte jedoch regelmäßig auf Dritte übertragen haben: <ul style="list-style-type: none">• Bei Texten werden die Nutzungsrechte i. d. R. beim veröffentlichenden Verlag liegen.• Bei Bildern/Fotos liegen die Nutzungsrechte i. d. R. bei Bilddatenbanken. Vorsicht bei Auswahl von Bilddatenbanken. Gerade im Online-Bereich gibt es eine Vielzahl unseriöser Bilddatenbanken, die Rechte verkaufen, die sie gar nicht haben.• Bei Video- und Musikaufnahme liegen die Rechte oftmals bei der Produktionsfirma (zur GEMA s. o.).	